



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, SW, 11055 Berlin

Herrn
Norbert Portz
Deutscher Städte- und Gemeindebund
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn
norbert.portz@dstgb.de

Anke Brummer-Kohler
Leiterin der Abteilung SW
Stadtentwicklung,
Wohnen,
öffentliches Baurecht

TEL +49 3018 305-6000
FAX +49 3018 305-6099

anke.brummer-kohler@bmub.bund.de
www.bmub.bund.de

Ihr Schreiben vom 21. Februar 2018
Städtebautag 2018

Berlin, 26.02.2018

Sehr geehrter Herr Portz,

vielen Dank für Ihre Mail vom 21.2.2018 zur Städtebauförderung 2018.
Dazu kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

BMUB hat bereits alle Möglichkeiten geprüft, inwieweit unter den Maßgaben der vorläufigen Haushaltsführung gem. Art. 111 Grundgesetz eine Beschleunigung für die Städtebauförderung 2018 möglich ist. Danach ist nur die Abfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen möglich, hier der Förderung 2017 und früher, das Eingehen neuer Verpflichtungen (für die Förderung 2018) ist jedoch nicht zulässig. Unter die enge Ausnahme einer „Unabweisbarkeit“ für eine, auch teilweise, Neuverpflichtung fällt die Städtebauförderung gemäß strikter Linie des BMF nicht.

BMUB wird demnächst die Länder im Rahmen der FK Städtebau Mitte April 2018 erneut informieren und zu einer ersten Bund-Länder-Besprechung Städtebauförderung 2018 einladen, um das weitere gemeinsame Vorgehen zu besprechen. Sofern bis dahin der 2. Regierungsentwurf zum Bundes-



Seite 2

haushalt 2018 als zulässige Grundlage der VV 2018 vorliegt, können auch Maßnahmen besprochen und geprüft werden, inwieweit der bisher eingetretene Zeitverzug für die Bewilligung 2018 „abgemildert“ werden kann, andernfalls der zu erwartende Zeitplan. Der Abschluss der VV 2018 kann mit Vorliegen des 2. Regierungsentwurfes auch bereits unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Bundeshaushalts (vgl. Anfang August) erfolgen.

Sollte Anfang März 2018 jedoch die Bildung der vorgesehenen Großen Koalition nicht erfolgen, gehe ich von einer allgemeinen Regelung für alle Investitionsprogramme des Bundes durch BMF aus. Dieses bleibt jedoch abzuwarten.

Unabhängig davon können die Länder jedoch neue Maßnahmen bereits jetzt ganz oder teilweise mit Landesmitteln vorfinanzieren bzw. einen förderungsschädlichen Maßnahmebeginn zulassen. So handhaben es einige Länder. Für NRW ist diese Möglichkeit nicht gegeben, da das Landesförderrecht NRW (insb. die Landeshaushaltsordnung) ein solches Vorgehen ausschließt. Jedoch stünde es auch hier dem Landesfinanzministerium NRW frei, mangels Bundesmöglichkeiten vom eigenen Landesrecht Abweichungen zuzulassen (und die Förderung nachträglich durch die Bundesmittel zu supplementieren bzw. zu ersetzen).

Die eben benannten Informationen hat BMUB auch bereits den Bundestagsabgeordneten Brauksiepe und Kapschack mitgeteilt, die sich ebenfalls für eine Beschleunigung der Bundesmittel zur Städtebauförderung 2018 eingesetzt hatten.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Brummus-Köhler